



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,  
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###  
###  
###  
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3  
22767 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63  
Telefax 040 - 427 3 13276  
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-  
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartner: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 11 - ###  
Telefax ###  
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/00170/2016  
Hamburg, den 8. August 2016

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
22.12.2015

Grundstück  
Belegenheit  
Baublock  
Flurstück

###  
223-098  
02741 in der Gemarkung: Dockenhuden

### **Einrichtung einer zusätzlichen KITA-Gruppe sowie eines Krippen-Sanitärraumes in der bestehenden KITA**

#### **GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



WC

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung im Service Zentrum  
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S1, S11, S2, S3, S31 Altona  
112, 155 Große Bergstraße

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für das Fällen von drei Eiben (Stamm d. ca. 50, 90 und 70 cm).

#### **Begründung**

Die Fällung erfolgt baubedingt zur Freistellung des Baumfeldes und zustandsbedingt zur Bestandspflege, bzw. zur Läuterung der Platane (Stamm d. ca. 30 cm) und des Spitzahorn am Schuppen (Stamm d. ca. 18 cm).

#### **Nebenbestimmung**

Ausführung der Fällung:  
ab sofort bis zum 28. Februar 2017

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

|                   |   |
|-------------------|---|
| Teilbebauungsplan | 881<br>Baupolzeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung  |
| Baustufenplan     | Blankenese<br>mit den Festsetzungen: W 2 o<br>Baupolzeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung |

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

|         |                            |
|---------|----------------------------|
| 27 / 1  | Flurkartenauszug           |
| 27 / 3  | Grundriss / Kellergeschoss |
| 27 / 4  | Grundriss / Erdgeschoss    |
| 27 / 7  | Schnitt B                  |
| 27 / 8  | Ansicht Nord               |
| 27 / 10 | Baubeschreibung            |
| 27 / 11 | Flächenangaben             |
| 27 / 22 | Brandschutzkonzept         |
| 27 / 23 | Brandschutzplan KG         |
| 27 / 24 | Brandschutzplan EG         |
| 27 / 27 | Lageplan                   |

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### **Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
  - 2.1. für die nicht Herstellung der lichten Raumhöhe der Aufenthaltsräume im KG von mindestens 2,4m sondern nur von mindestens 2,35m (§ 44 Abs. 1 HBauO).

- 2.2. für die nicht Herstellung des Rettungsfensters im Lichten von mindestens 0,9m x 1,2m Größe sondern in 0,77m x 1,2m Größe (§35 Abs. 4 HBauO)
3. Folgende naturschutzrechtliche Befreiung wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt
  - 3.1. für das Fällen von drei Eiben innerhalb der Schutzfrist vom 1. März bis zum 30. September

#### **Begründung**

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung des Sommerfällverbotes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Fällung ist zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich.

Die Abweichung ist unter nachfolgenden Bedingungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

#### **Bedingung**

Mit der Fällung der Eiben darf erst begonnen werden, wenn eine Prüfung durch qualifiziertes Fachpersonal (Dipl.-Biologe) ergeben hat, dass durch das Fällen der Bäume keine wildlebenden Tiere der besonders oder der streng geschützten Art und der europäischen Vogelarten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs.1 Nr.1 - 3 BNatSchG). Die zuständige Dienststelle ist über die durchgeführte Begutachtung vor der Fällung zur Prüfung in Kenntnis zu setzen. Die Fällung der Bäume hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erstellung des Gutachtens zu erfolgen.

Vor und während der Fällung sind alle potenziellen Höhlungen und Nester des Baumes im Rahmen einer Baumfällbegleitung aus der Nähe zu begutachten und das Ergebnis der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

#### **Auflösende Bedingung**

4. Die Genehmigung wird unwirksam, wenn
  - 4.1. sich aktuelle Brut- oder Wohnstätten von Vögeln oder Säugetieren in dem Baum oder im näheren, betroffenen Umfeld befinden oder während der genehmigten Maßnahmen entdeckt werden. Die jeweiligen Arbeiten an dem Baum sind dann unter Wahrung der Verkehrssicherheit zu beenden und erst nach Rücksprache und mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle fortzusetzen (§ 39 und § 44 BNatSchG).

Sollten geschützte Arten vorkommen, muss mit der Maßnahme bis zum Ende der Brutzeit gewartet bzw. mit dem Fachamt eine Alternative abgestimmt werden. Für Ausnahmegenehmigungen in diesem Fall ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE - Herr Baumung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg) zuständig.

## **Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)**

5. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

5.1. Standsicherheit

5.2. Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung  
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###  
###  
###  
###  
###

Unterschrift

## **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Weitere Anlagen**

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme  
Formblatt - Mitteilung über die Fertigstellung der Ersatzpflanzung  
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG  
Merkblatt Baumschutz auf Baustellen GALK (2)  
Auswahlliste\_ EINHEIMISCHE GEHÖLZE FÜR DIE GARTENBEPFLANZUNG

Anlage zum Bescheid  
###

Transparenz in HH

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 4

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude

Transparenz in HH